

L 5 B 159/05 ER AS

Land

Hamburg

Sozialgericht

LSG Hamburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

5

1. Instanz

SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen

S 50 AS 430/05 ER

Datum

09.06.2005

2. Instanz

LSG Hamburg

Aktenzeichen

L 5 B 159/05 ER AS

Datum

05.07.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 9. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

Die statthafte und zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172 und 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für eine Haushaltshilfe vorläufig zu übernehmen.

Der Antragsteller hat nicht, was Voraussetzung wäre, glaubhaft machen können, einen Anspruch auf die begehrte Leistung zu besitzen ([§ 86 b Abs. 2 S. 2 und 4 SGG](#) i.V.m. [§§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung - ZPO -). Die hier gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass kein Leistungsanspruch nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) gegeben ist.

Wie das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss, auf den verwiesen werden kann ([§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog) zutreffend ausgeführt hat, scheidet § 27 Abs. 3 S. 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) als Anspruchsgrundlage für die begehrte Leistung aus, weil der Antragsteller von Leistungen nach [§ 27 SGB XII](#) gemäß [§ 21 S. 1 SGB XII](#) und § 5 Abs. 2 (SGB II) ausgeschlossen ist. Nach diesen Vorschriften erhalten u.a. Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII und schließt ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Regel Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, in dem auch [§ 27 SGB XII](#) enthalten ist, aus. Der Antragsteller ist nach dem Kenntnisstand im vorliegenden Eilverfahren auch nicht offenbar erwerbsunfähig, d.h. wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein ([§ 8 Abs. 1 SGB II](#)). Er leidet zwar ausweislich der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des Amtes für Gesundheit vom 19. April 2004 als Folge einer strahlenbedingten Schädigung des Rückenmarks an einem so genannten teilweisen Querschnittssyndrom und ist nach dem vorgelegten Feststellungsbescheides gemäß § 69 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 14. November 2003 nicht nur zu 100 % schwerbehindert, sondern erfüllt auch die gesundheitlichen Merkmale G (erhebliche Gehbehinderung), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und B (Notwendigkeit ständiger Begleitung). Der Antragsteller ist jedoch trotz dieser erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Student der Universität Hamburg mit der Fächerkombination Politik, Informatik und Journalistik und in der Lage, den Anforderungen des Studiums zu genügen. Damit ist gleichzeitig die Annahme berechtigt, dass er einer Erwerbstätigkeit in dem erforderlichen Ausmaß nachgehen könnte.

Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung kann die im SGB II fehlende Regelung des [§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB XII](#) nicht im Wege einer Analogie angewandt werden. Denn es ist keine Gesetzeslücke vorhanden, die durch eine entsprechende Anwendung auszufüllen wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der Richter zur Ausfüllung einer Gesetzeslücke dort berufen, wo das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es der Rechtsprechung überlassen wollte, das Recht zu finden, oder das Schweigen des Gesetzes auf einem Versehen oder darauf beruht, dass sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben hat. Die analoge Anwendung des Gesetzes auf gesetzlich nicht umfasste Sachverhalte ist dann geboten, wenn auch der nicht geregelte Fall nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers wegen der Gleichheit der zugrunde liegenden Interessenlage hätte einbezogen werden müssen (BSG, Urt. v. 28. April 2004 - [B 2 U 20/03 R](#) -, [NZS 2005, S. 216](#) ff., 218 m.w.N.). Diese Voraussetzungen

liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass das Schweigen des Gesetzes zur Übernahme der Kosten einer von einem erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen benötigten Haushaltshilfe auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht. Hiergegen spricht schon, dass der Gesetzgeber den Fall des erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen gesehen hat, wie [§ 21 Abs. 4](#) und 5 SGB II belegen. Dass im SGB II keine dem [§ 27 Abs. 3 SGB XII](#) bzw. bei Anspruch auf laufende Hilfe dem [§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) entsprechenden Regelungen geschaffen wurden, dürfte daher auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers beruhen. Er ist offenkundig davon ausgegangen, dass ein erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger in der Lage sein wird, seinen Haushalt zu führen, und hat deshalb keinen Anspruch auf Haushaltshilfe im System SGB II vorgesehen.

Dies besagt allerdings nicht, dass der Antragsteller nicht einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der von ihm benötigten Haushaltshilfe in Anwendung des [§ 70 SGB XII](#), der weder durch [§ 21 S. 1 SGB XII](#) noch [§ 5 Abs. 2 SGB II](#) ausgeschlossen ist, haben könnte (so auch der 3. Senat des LSG Hamburg in seinem Beschluss vom 21. April 2005 - [L 3 B 70/05 ER SO](#) -, der in dem von ihm entschiedenen Fall zu einer Ablehnung gekommen war, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gefährdung des Haushalts nicht glaubhaft gemacht waren). Ob vorliegend diese Voraussetzungen zu bejahen sind, wird in dem laufenden Verfahren gegen den Sozialhilfeträger zu klären sein.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, weil die Beschwerde nach den vorstehenden Ausführungen von vornherein aussichtslos war (vgl. [§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#)). Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-08-16